

# Denkmalrecht in Deutschland

## UNESCO-Prinzipien für archäologische Grabungen

### Empfehlungen für die Festlegung internationaler Prinzipien bei archäologischen Ausgrabungen (UNESCO – Prinzipien)

angenommen von der Generalkonferenz auf ihrer neunten Tagung in Neu-Delhi am 5. Dezember 1956<sup>1</sup>

- Auszug -

**Hinweis:** Die deutschen Denkmalschutzgesetze enthalten mit wenigen Ausnahmen keine Grundsätze zum Umgang mit Boden-denkmälern und Funden. Die Grundfragen werden angesprochen in internationalen Richtlinien und Abkommen wie der Charta von Lausanne, der Charta von Venedig, dem Übereinkommen von Malta und den hier vorgelegten UNESCO-Prinzipien.

#### Inhaltsübersicht

- I. Definitionen
- II. Allgemeine Prinzipien
- III. Regelungen für archäologische Ausgrabungen und die internationale Zusammenarbeit
- IV. Handel mit Altertümern
- V. Verfolgung unerlaubter Grabungen und ungesetzlicher Ausfuhr
- VI. Grabungen in besetzten Gebieten
- VI. Bilaterale Abkommen

Die Generalkonferenz empfiehlt den Mitgliedsländern, die nachstehenden Bestimmungen in Anwendung zu bringen . . .-

## I. Definitionen

### Archäologische Ausgrabungen

1. Im Sinn der vorliegenden Empfehlung wird unter archäologischen Ausgrabungen jedes Forschungsvorhaben verstanden, das auf die Entdeckung von Gegenständen archäologischen Charakters abzielt, gleich ob diese Forschungen mit Ausgrabungen oder mit der systematischen Erkundung der Erdoberfläche verbunden sind oder ob sie im Bett oder im Untergrund der Binnen- bzw. territorialen Gewässer eines Mitgliedstaates durchgeführt werden.

---

<sup>1</sup> Anmerkung: Die folgende Übersetzung beruht auf den von der UNESCO autorisierten französischen bzw. russischen Fassungen. Fundstelle: Archäologische Denkmale und Umweltgestaltung, hrsg. von J. Hermann, Berlin 1978.

## **Gegenstände des Schutzes**

2. Die Bestimmungen der vorliegenden Empfehlung beziehen sich auf alle Bodenalertümer, deren Erhaltung vom historischen und kunstgeschichtlichen Standpunkt aus im öffentlichen Interesse liegt, . . .

3. Das Kriterium zur Bestimmung des öffentlichen Interesses an den archäologischen Denkmälern kann verschieden sein, je nachdem, ob es sich um ihre Erhaltung oder um die Verpflichtung des Ausgräbers oder Finders handelt, seine Funde anzugeben.

a) Im ersten Fall sollte das Kriterium, das vorsieht, alle Gegenstände zu schützen, die aus einer Zeit vor einem festgesetzten Datum stammen, aufgegeben werden und stattdessen als Kriterium für den Schutz die Zugehörigkeit eines Gegenstandes zu einer bestimmten Epoche oder ein gesetzlich festgesetztes Minimal-Alter gelten.

b) Im zweiten Fall sollten alle Mitgliedsländer sehr viel weiter gefasste Kriterien aufstellen, durch die Ausgräber oder Finder verpflichtet werden, alle Werte archäologischen Charakters, die von ihnen entdeckt werden, sowohl bewegliche wie unbewegliche, anzugeben.

## **II. Allgemeine Prinzipien**

### **Schutz des archäologischen Erbes**

4. Jeder Mitgliedstaat sollte den Schutz seines archäologischen Erbes sichern ...

5. Jeder Mitgliedstaat sollte insbesondere . . .

e) den juristischen Status des Grund und Bodens, auf dem sich archäologische Denkmäler befinden, definieren und, wenn er Staatseigentum ist, diesen Umstand ausdrücklich in der Gesetzgebung berücksichtigen . . .

### **Organe zum Schutz der archäologischen Grabungen**

6. Wenn auch die Unterschiedlichkeit der Traditionen und die Uneinheitlichkeit der verfügbaren Mittel der Annahme eines einheitlichen Organisationssystems für die für Grabungen verantwortlichen Dienststellen durch alle Mitgliedstaaten entgegen stehen, müssten doch bestimmte Grundsätze allen staatlichen Behörden gemeinsam sein.

a) Die für archäologische Grabungen zuständige Behörde sollte nach Möglichkeit ein Organ der staatlichen Zentralverwaltung sein oder wenigstens ein Gremium, das durch Gesetz mit den Mitteln ausgestattet ist, im Bedarfsfall die notwendigen Dringlichkeitsmaßnahmen zu ergreifen. Diese mit der allgemeinen Verwaltung der archäologischen Arbeiten betraute Behörde sollte darüber hinaus in Zusammenarbeit mit den Forschungsinstituten und Universitäten die Ausbildung in den archäologischen Ausgrabungstechniken fördern. Die Behörde sollte weiterhin eine zentrale Dokumentation (Archiv) einschließlich der geografischen Karten mit

Hinweisen zur Lage aller zuständigen Denkmäler und Altertumsfunde, zu allen seinen beweglichen und unbeweglichen Denkmälern einrichten sowie eine entsprechende Dokumentation bei allen bedeutenderen Museen, Keramik- oder ikonografischen Sammlungen usw.

b) Die kontinuierliche Versorgung mit finanziellen Mitteln sollte insbesondere gesichert sein für: I) die reibungslose Arbeitsfähigkeit der Dienststellen; II) die Realisierung eines dem archäologischen Reichtum des Landes entsprechenden Arbeitsplans unter Einschluss wissenschaftlicher Veröffentlichungen; III) die Kontrolle über Gelegenheitsfunde; IV) die Unterhaltung von Grabungsstellen und Denkmälern in entsprechender Absicht.

7. Jeder Mitgliedstaat sollte eine sorgfältige Aufsicht über die Restaurierung archäologischer Bodenalertümer und Fundgegenstände führen.

8. Eine vorherige Genehmigung der zuständigen Behörden sollte erforderlich gemacht werden für die Verlagerung von Denkmälern, deren Standort „in situ“ wesentlich ist.

9. Jeder Mitgliedstaat sollte erwägen, eine Reihe von archäologischen Fundplätzen, die verschiedenen Epochen angehören, ganz oder teilweise unberührt zu lassen, um ihre Erforschung verbesserter Technik und fortgeschrittener archäologischer Erkenntnis nutzbar zu machen. Auf jeder größeren Grabungsstelle sollten, soweit das Gelände es zulässt, an verschiedenen Stellen bestimmte Kontrollsockel, d. h. Terrain-Inseln, stehen gelassen werden, um eine spätere Überprüfung der Stratigrafie zu gestatten.

### **Bildung von zentralen und regionalen Sammlungen**

10. Da die Archäologie eine vergleichende Wissenschaft ist, sollte bei der Einrichtung und beim Aufbau der Museen und Fundsammlungen die Notwendigkeit berücksichtigt werden, soweit wie möglich die vergleichende Arbeit zu erleichtern. Zu diesem Zweck könnten statt kleiner verstreuter Sammlungen, die nur wenig besucht werden, zentrale und regionale Sammlungen oder auch in Ausnahmefällen lokale Ausstellungen an besonders bedeutenden archäologischen Fundstellen eingerichtet werden. Diese Einrichtungen sollten ständig administrativ und wissenschaftlich von einem Mitarbeiterstab betreut werden, der groß genug ist, um die Erhaltung der Gegenstände zu sichern.

11. An bedeutenden archäologischen Fundplätzen sollte eine kleine Einrichtung mit bildendem Charakter - eventuell ein Museum \* geschaffen werden, die den Besuchern zum besseren Verständnis der Bedeutung der ihnen gezeigten Funde verhilft.

### **Bildungsarbeit in der Öffentlichkeit**

12. Die zuständige Behörde sollte Bildungsmaßnahmen vorsehen zur Weckung und Entwicklung der Achtung und Verbundenheit mit der Vergangenheit, z. B. durch den Geschichtsunterricht, durch die Teilnahme von Studenten an bestimmten

Grabungen, durch die Verbreitung archäologischer Mitteilungen in der Presse, die von bekannten Fachleuten verfasst sind, durch öffentliche Führungen, Ausstellungen und Veranstaltungen über die bei archäologischen Grabungen angewandten Methoden und über gewonnene Ergebnisse, durch verständliche Darstellung der erforschten archäologischen Fundplätze und gefundenen Altertümer, durch die Herausgabe preiswerter Monografien und Führer in leicht verständlicher Form. Die Mitgliedstaaten sollten alle geeigneten Maßnahmen treffen, um den Besuch dieser Stätten zu fördern.

### **III. Regelung für archäologische Ausgrabungen und die internationale Zusammenarbeit**

#### **Genehmigung von Ausgrabungen für Ausländer**

13. Jeder Mitgliedstaat, auf dessen Territorium Ausgrabungen durchgeführt werden sollen, sollte allgemeine Bedingungen zu ihrer Durchführung festlegen für die entsprechende Konzession von Grabungen, die vom Grabungsberechtigten einzuhaltenden Auflagen (besonders für die Kontrolle durch die staatliche Behörde), die Dauer der Berechtigung, die Gründe für ihre Zurücknahme, die Einstellung der Arbeiten oder die Ablösung des Grabungsberechtigten durch die staatlichen Behörden.

14. Die von einem ausländischen Ausgräber einzuhaltenden Auflagen sollten die gleichen sein, wie die an eigene Staatsangehörige gestellten, daher sollte es vermieden werden, im Konzessionsvertrag ohne zwingenden Grund besondere Anforderungen zu formulieren.

#### **Internationale Zusammenarbeit**

15. Im Interesse der Archäologie und der internationalen Zusammenarbeit sollten die Mitgliedstaaten durch bilaterale Regelungen die Ausgrabungen fördern. Sie könnten wissenschaftlichen Einrichtungen oder hinreichend qualifizierten Personen die Möglichkeit geben, ohne Unterschied der Nationalität, gleichberechtigt sich um die Konzession von Grabungen zu bewerben. Die Mitgliedstaaten sollten auch Grabungen unterstützen, die von gemischten Expeditionen aus Wissenschaftlern des eigenen Landes und Archäologen ausländischer Einrichtungen oder auch von internationalen Expeditionen durchgeführt werden.

16. Wenn eine Grabung an eine ausländische Mission vergeben wird, sollte der Vertreter des vergebenden Staates, wenn ein solcher ernannt wird, nach Möglichkeit ebenfalls ein Archäologe sein, der in der Lage ist, die Mission zu unterstützen und mit ihr zusammenzuarbeiten.

17. Mitgliedstaaten, die nicht über die nötigen Mittel zur Durchführung archäologischer Grabungen im Ausland verfügen, sollten jede Art von Unterstützung erhalten, um Archäologen zu Ausgrabungsarbeiten anderer Staaten entsenden zu können mit Zustimmung des Leiters der entsprechenden Grabung.

18. Ein Staat, der nicht über die notwendigen technischen oder sonstigen Mittel zur wissenschaftlichen Durchführung einer Ausgrabung verfügt, sollte die Möglichkeit haben, ausländische Spezialisten zur Teilnahme oder eine ausländische Mission zur Durchführung der Grabung einzuladen.

### **Gegenseitige Garantien**

19. Die Genehmigung für Grabungen sollte nur an Institutionen, die durch qualifizierte Archäologen repräsentiert werden, oder an Personen vergeben werden, die feste wissenschaftliche, moralische und finanzielle Garantien bieten, dass die unternommenen Grabungen entsprechend den Bestimmungen des Konzessionsvertrages auch bis zum vorgesehenen Termin zu Ende geführt werden.

20. An ausländische Archäologen vergebene Grabungsgenehmigungen sollten gegenseitige Garantien enthalten über die Dauer der Konzession und die Aufrechterhaltung des Vertrages, die ihre entsprechende Arbeit erleichtern und sie vor ungerechtfertigter Kündigung des Vertrages schützen, besonders in Fällen, in denen die durch als begründet anerkannte Ursachen gezwungen sind, ihre Arbeiten für eine bestimmte Zeit zu unterbrechen.

### **Erhaltung der Funde**

21. Die Genehmigung sollte die Verpflichtungen des Ausgräbers während der Dauer und bei Erlöschen seiner Konzession festlegen. Sie sollte insbesondere die Bewachung, Unterhaltung und Wiederinstandsetzung, der archäologischen Fundplätze vorsehen sowie auch die Erhaltung der während der Arbeiten und nach Abschluss der Grabung gefundenen Gegenstände und Denkmäler. In der Genehmigung sollte außerdem festgeregt werden, auf welche Unterstützung der Ausgräber durch das die Genehmigung erteilende Land eventuell zur Erfüllung seiner Verpflichtungen rechnen kann, wenn diese sich als zu schwierig erweisen.

### **Zutritt zum Grabungsgelände**

22. Qualifizierte Wissenschaftler jeglicher Nationalität sollten eine Grabungsstelle vor der Publizierung und auch, mit Zustimmung des Grabungsleiters, während der Durchführung der Arbeiten besichtigen können. Diese Berechtigung darf aber in keiner Weise das Recht des Ausgräbers auf wissenschaftliches Eigentum an seinen Funden beeinträchtigen.

### **Verbleib der Grabungsfunde ;**

23.

a) Jeder Staat sollte eindeutig die für den Verbleib der auf seinem Territorium gefundenen archäologischen Altertümer geltenden Prinzipien festlegen.

b) Grabungsfunde sollten in erster Linie für die Einrichtung von geschlossenen Sammlungen in den Museen des Territoriums, in dem die Grabung stattfand,

verwendet werden, die für die Kultur, Geschichte und Kunst des betreffenden Gebietes charakteristisch sind.

c) Entsprechend dem wesentlichen Anliegen, die archäologische Forschung durch die Verbreitung von Originalfunden zu fördern, sollte die bewilligende Behörde in Betracht ziehen,

dem zugelassenen Ausgräber nach der wissenschaftlichen Veröffentlichung eine bestimmte Anzahl von den aus seinen Grabungen stammenden Gegenständen zu überlassen, die Dubletten darstellen oder überhaupt Gegenstände sind, auf welche diese Behörde wegen der Ähnlichkeit mit anderen Gegenständen der gleichen Grabung verzichten kann. Die Überlassung von Grabungsgegenständen an den Ausgräber sollte immer mit der Bedingung verbunden sein, dass sie innerhalb einer festgelegten Frist an öffentlich zugängliche wissenschaftliche Zentren übergeben werden, womit gesagt ist, dass bei Nichterfüllung dieser Bedingungen oder bei deren Abbruch die überlassenen Gegenstände der bewilligenden Behörde zurückzuerstatten sind.

d) Die zeitweise Ausfuhr von Fundgegenständen, mit Ausnahme besonders zerbrechlicher Objekte oder solcher mit nationaler Bedeutung sollte auf begründeten Antrag einer öffentlichen oder privaten wissenschaftlichen Institution genehmigt werden, wenn Untersuchungen an diesen Funden auf dem Territorium des bewilligenden Landes wegen unzureichender bibliografischer und wissenschaftlicher Voraussetzungen nicht möglich sind oder deren Zugänglichkeit behindert wird.

e) Jeder Mitgliedstaat, sollte die Möglichkeit berücksichtigen, ausländischen Museen Gegenstände, die für die nationalen Sammlungen nicht wichtig sind, zu überlassen, auszutauschen oder bei ihnen zu deponieren.

### **Wissenschaftliches Eigentum - Rechte und Pflichten des Ausgräbers**

24.

a) Der eine Konzession erteilende Staat sollte dem Ausgräber das wissenschaftliche Eigentum an seinen Funden für einen angemessenen Zeitraum garantieren.

b) Der interessierte Staat sollte dem Ausgräber die Pflicht auferlegen, innerhalb einer im Konzessionsvertrag festgelegten Frist oder, falls dort nicht vorgesehen, innerhalb einer angemessenen Frist die Ergebnisse seiner Grabungsarbeit zu veröffentlichen. Die Frist soll zwei Jahre für den Vorbericht nicht übersteigen. Für die Dauer von fünf Jahren nach der Ausgrabung sollen sich die zuständigen archäologischen Behörden verpflichten, die Gesamtheit der Fundgegenstände und die dazu gehörende wissenschaftliche Dokumentation nicht ohne schriftliche Genehmigung des Ausgräbers für Detailuntersuchungen weiterzugeben. Zu den gleichen Bedingungen sollen dieselben Behörden das Fotografieren oder die Reproduktion noch nicht publizierten archäologischen Materials verhindern. Um gegebenenfalls eine gleichzeitige Zweitpublikation seines Vorberichts zu ermöglichen, sollte der

Ausgräber auf Bitte der Behörden des bewilligenden Landes diesen eine Kopie des Textes seines Berichtes zur Verfügung stellen'

c) Wissenschaftliche Veröffentlichungen über archäologische Forschungen, die in einer wenig verbreiteten Sprache erscheinen, sollen eine Zusammenfassung und möglichst auch die Übersetzung des Inhaltsverzeichnisses und der Bildunterschriften in einer weiter verbreiteten Sprache enthalten.

### **Dokumentation zu den Grabungen**

25. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Paragraf 24 sollten die nationalen archäologischen Dienststellen weitestgehend die Benutzung ihrer Dokumentation und den Zugang zu ihren archäologischen Depots für Ausgräber und qualifizierte Wissenschaftler ermöglichen, besonders für solche, die eine Konzession für eine bestimmte Grabungsstelle erhalten oder beantragt haben.

### **Regionale Tagungen und wissenschaftliche Diskussionen**

26. Zur besseren Behandlung von Problemen gemeinsamen Interesses sollten die Mitgliedsstaaten von Zeit zu Zeit regionale Tagungen für die Vertreter der entsprechenden archäologischen Behörden und Dienststellen der betreffenden Staaten durchführen. Jeder Mitgliedstaat sollte gleichfalls wissenschaftliche Diskussionen zwischen den auf seinem Gebiet mit Ausgrabungen betrauten Forschern organisieren.

## **IV. Handel mit Altertümern**

27. Im höheren Interesse des gemeinsamen archäologischen Erbes sollte jeder Mitgliedstaat eine staatliche Regelung des Altertümerhandels vorsehen, um zu verhindern, dass dieser Handel den Schmuggel mit archäologischem Material begünstigt bzw. den Schutz der Grabungsstätten und die Einrichtung öffentlicher Sammlungen beeinträchtigt.

28. Ausländische Museen sollten, um ihre wissenschaftliche und Bildungsaufgabe erfüllen zu können, Gegenstände erwerben dürfen, die nicht den Beschränkungen der von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes vorgesehenen staatlichen Regelung unterliegen.

## **V. Verfolgung unerlaubter Grabungen und ungesetzlicher Ausfuhr von aus archäologischen Grabungen stammenden Gegenständen**

### **Schutz archäologischer Stätten gegen unerlaubte Grabungen und gegen Beschädigungen**

29. Jeder Mitgliedstaat sollte die Vorkehrungen treffen, um unerlaubte Grabungen, die Beschädigung der Denkmäler (wie sie in den Paragrafen 2 und 3 oben definiert sind) und archäologischer Stätten sowie auch den Export von Gegenständen aus ihnen zu verhindern.

## **Internationale Zusammenarbeit gegen Verstöße**

30. Alle notwendigen Vorkehrungen sollten getroffen werden, damit die Museen sich im Falle irgendeines Angebots auf Abtretung archäologischer Gegenstände vergewissern, dass diese Gegenstände nicht aus unerlaubten Grabungen, Diebstählen oder anderen von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes als ungesetzlich erachteten Handlungen stammen. Jedes verdächtige Angebot und alle damit zusammenhängenden Einzelheiten sollten den zuständigen Behörden zur Kenntnis gebracht werden. Bei Erwerb archäologischer Gegenstände durch Museen sollten umgehend ausreichende Angaben veröffentlicht werden, die ihre Identifizierung gestatten und über die Art der Erwerbung Auskunft geben.

## **Rückführung von Gegenständen in ihr Ursprungsland**

31. Dienststellen für archäologische Grabungen und Museen sollten sich gegenseitig unterstützen bei der Durchführung oder zur Erleichterung der Rückführung in das Ursprungsland von Gegenständen, die aus unerlaubten Grabungen oder Diebstählen stammen, oder von Gegenständen, die unter Verletzung der gesetzlichen Vorschriften des Ursprungslandes exportiert worden sind. Es ist wünschenswert, dass jeder Mitgliedstaat der UNESCO alle erforderlichen Maßnahmen trifft, um diese Rückführung zu sichern. Diese Prinzipien sollten Anwendung finden auf Fälle von zeitweiligem Export (wie oben in Paragraf 23c, d und e erwähnt), wenn die Gegenstände nicht in der festgesetzten Frist zurückgegeben sind.

## **VI. Grabungen in besetzten Gebieten**

32. Bei bewaffneten Konflikten sollte der Staat, der das Territorium eines anderen Staates besetzt, davon Abstand nehmen, archäologische Grabungen in dem besetzten Territorium durchzuführen. Im Falle von Gelegenheitsfunden, besonders wenn sie bei militärischen Arbeiten geborgen werden, sollte die Besatzungsmacht alle nur möglichen Maßnahmen ergreifen, um diese Funde zu schützen, die sie mit der gesamten dazugehörigen Dokumentation, über die sie verfügt, nach Beendigung der Feindseligkeiten an die zuständigen Behörden des zuvor besetzten Gebietes übergeben sollte.

## **VII. Bilaterale Abkommen**

33. Die Mitgliedstaaten sollten, wenn es sich als notwendig oder wünschenswert erweist, bilaterale Abkommen zur Regelung von Fragen gemeinsamen Interesses abschließen, die sich aus der Anwendung der Bestimmungen der vorliegenden Empfehlungen ergeben können.